

Marktreglement

und

Marktverordnung

genehmigt durch die Gemeindeversammlung vom 02. Juni 2014

Inhaltsverzeichnis

Allgemeine Bestimmungen

Art. 1	Geltungsbereich	2
Art. 2	Inhalt	2

Zuständigkeit, Marktkommission, Marktchef

Art. 3	Zuständigkeit Stadtrat	2
Art. 4	Zuständigkeit Marktkommission	2
Art. 5	Zuständigkeit Marktchef oder Marktchefin und Stellvertretung	3

Marktrayon, Markttage

Art. 6	Marktrayon	3
Art. 7	Markttage und Marktzeiten	3

Bewilligung

Art. 8	Bewilligungspflicht	4
Art. 9	Bewilligungsumfang	4
Art. 10	Bewilligungsentzug	4

Gebühren

Art. 11	Gebühren	5
---------	----------	---

Vollzug und Marktaufsicht

Art. 12	Vollzug und Marktaufsicht	5
---------	---------------------------	---

Rechtsmittel, Massnahmen, Straf- und Schlussbestimmungen

Art. 13	Rechtsmittel	6
Art. 14	Massnahmen	6
Art. 15	Strafbestimmungen	6
Art. 16	Haftung	6
Art. 17	Inkrafttreten	7

Die Stadt Willisau erlässt gestützt auf § 2 Abs. 2 des Gewerbepolizeigesetzes vom 23. Januar 1995 (GPG) folgendes Reglement:

Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Geltungsbereich

- ¹ Das Marktreglement gilt für das ganze Gemeindegebiet von Willisau.
- ² Lunapark und Buden an der Kilbi fallen nicht unter dieses Reglement.
- ³ Sonderregelungen des Bundes und des Kantons bleiben vorbehalten.

Art. 2 Inhalt

- ¹ Das Marktreglement gilt für alle in Willisau auf öffentlichem Areal durchgeführten Märkte und ähnlichen Anlässen.

Zuständigkeit, Marktkommission, Marktchef

Art. 3 Zuständigkeit Stadtrat

- ¹ Das Marktwesen auf dem ganzen Gemeindegebiet untersteht der Aufsicht des Stadtrates. Er setzt dafür eine Marktkommission und einen Marktchef oder eine Marktchefin und eine Stellvertretung ein. Die Wahl erfolgt jeweils für vier Jahre.
- ² Der Stadtrat bestimmt das Präsidium der Marktkommission.
- ³ Die Marktkommission setzt sich aus 5 - 9 Mitgliedern zusammen. In dieser ist der Marktchef oder die Marktchefin und mindestens eine Vertretung des örtlichen Gewerbes, des Schweizerischen Marktverbandes sowie der Stadtverwaltung vertreten.

Art. 4 Zuständigkeit Marktkommission

- ¹ Die Marktkommission vertritt die Interessen der Stadt Willisau für das Marktwesen.
- ² Die Aufgaben dieser Kommission werden vom Stadtrat festgesetzt.

Art. 5 Zuständigkeit Marktchef oder Marktchefin und Stellvertretung

- ¹ Der Marktchef oder die Marktchefin respektive die Stellvertretung übt die Marktaufsicht aus.
- ² Wer sich deren Anordnungen widersetzt, kann weggewiesen werden. Weitere Massnahmen gemäss Art. 14 bleiben vorbehalten.
- ³ Die Aufgaben werden vom Stadtrat festgesetzt.

Marktrayon, Markttage

Art. 6 Marktrayon

- ¹ Der Stadtrat bestimmt auf Antrag der Marktkommission die räumliche Abgrenzung des Marktgebietes. Dabei ist auf die Erhaltung des Marktes und dessen Charakter Rücksicht zu nehmen.
- ² Bei speziellen Anlässen muss der Markthändler oder Standbetreiber mit dem Organisator Kontakt aufnehmen, falls auf privatem Grund Stände, Festzelte usw. aufgestellt und auf eigene Kosten betrieben werden.

Art. 7 Markttage und Marktzeiten

- ¹ Es werden Monatsmärkte und besondere Märkte abgehalten.
- ² Die Monatsmärkte finden vom März bis Juni, August und Oktober und November jeweils am letzten Donnerstag statt, ausgenommen der Kilbimarkt, welcher am Kilbimontag stattfindet. Der Stadtrat genehmigt jährlich die Marktdaten auf Antrag der Marktkommission.
- ³ Der Monatsmarkt und der Maschinenmarkt dauern jeweils von 08.00 - 17.30 Uhr. Die Standplätze dürfen frühestens ab 06.30 Uhr besetzt werden und müssen bis mindestens 16.30 Uhr besetzt bleiben. Der Standplatz muss innerhalb einer Stunde nach Marktschluss geräumt sein.

Bewilligung

Art. 8 Bewilligungspflicht

- ¹ Die Teilnahme an einem Markt bedarf einer Bewilligung.
- ² Die Bewilligung wird durch den Marktchef oder die Marktchefin respektive die Stellvertretung erteilt.
- ³ Die Bewilligung wird nicht erteilt, wenn
 - a. der Gesuchsteller oder die Gesuchstellerin keine Gewähr für eine vorschriftsgemässe Markttätigkeit bietet,
 - b. der Gesuchsteller oder die Gesuchstellerin keine Gewähr für die Erfüllung auferlegter Bedingungen und Auflagen bietet,
 - c. der Gesuchsteller oder die Gesuchstellerin wiederholt ohne vorgängige Benachrichtigung des Marktchefs oder der Marktchefin oder der Stadtverwaltung vom Markt ferngeblieben ist,
 - d. der Gesuchsteller oder die Gesuchstellerin keine Gewähr für die Sicherheit und die Einhaltung der öffentlichen Ruhe und Ordnung bietet,
 - e. die Auswirkungen infolge der Ausübung der Markttätigkeit auf die Bevölkerung nicht zumutbar sind,
 - f. die Platzverhältnisse eine zusätzliche Belegung nicht zulassen,
 - g. die Vielfalt und Attraktivität des Produkteangebotes nicht mehr garantiert sind.

Art. 9 Bewilligungsumfang

- ¹ Die Bewilligung wird in der Regel für einen Markttag erteilt. Sie kann mit Auflagen und Bedingungen verbunden werden.
- ² Die Bewilligung ist nicht übertragbar.

Art. 10 Bewilligungsentzug

Die Bewilligung kann entzogen werden, wenn

- a. die Voraussetzungen für die Erteilung nicht mehr bestehen,
- b. bei der Ausübung der bewilligten Tätigkeit wiederholt gegen die guten Sitten, gegen dieses Reglement und die dazugehörige Verordnung, gegen Weisungen und Anordnungen der zuständigen Behörden oder gegen Strafbestimmungen verstossen wurden,
- c. Auflagen und Bedingungen nicht eingehalten werden,
- d. die Gebühren trotz Mahnung nicht bezahlt wurden.

Gebühren

Art. 11 Gebühren

- ¹ Die Teilnahme am Markt ist gebührenpflichtig.
- ² Der Stadtrat legt für den Monats- und Maschinenmarkt die Standplatzgebühren und die Mieten für die stadteigenen Marktstände fest. Diese Gebühren und Mieten werden am Markttag vom Marktchef oder der Marktchefin respektive der Stellvertretung gegen Quittung eingezogen.
- ³ Bei unentschuldigtem Fernbleiben oder verspäteter Abmeldung werden die Gebühren bzw. Mieten gemäss Abs. 2 in Rechnung gestellt.
Die Rechnung ist innert 10 Tagen nach Zustellung zu bezahlen. Ein nächster Marktbesuch wird erst ermöglicht, wenn die Rechnung bezahlt ist.
- ⁴ Für Stände, Festzelte etc. auf privatem Grund können Kostenbeiträge an die Reinigung, Entsorgung, Werbung, Ueberwachung etc. verlangt werden.
- ⁵ Der Stadtrat legt bei speziellen Anlässen und Ständen, Festzelten etc. gemäss Abs. 4 dieses Artikels die Gebühren fest.

Vollzug und Marktaufsicht

Art. 12 Vollzug und Marktaufsicht

- ¹ Der Stadtrat vollzieht dieses Reglement und die dazugehörige Verordnung, soweit diese Aufgaben nicht an die Marktkommission, den Marktchef oder die Marktchefin respektive die Stellvertretung delegiert werden.
- ² Der Stadtrat kann für den Marktbetrieb ergänzende Bestimmungen erlassen.
- ³ Der Marktchef oder die Marktchefin respektive die Stellvertretung ist für die Organisation und Durchführung der Märkte zuständig und übt die Marktaufsicht aus.
- ⁴ Der Marktchef oder die Marktchefin respektive die Stellvertretung ist jederzeit berechtigt, Kontrollen durchzuführen, Weisungen zu erteilen und Bewilligungen gemäss Art. 10 dieses Reglementes auf dem Marktplatz zu entziehen. Zu diesem Zweck ist ihnen Zugang zu den Standplätzen zu gewähren.

Rechtsmittel, Massnahmen, Straf- und Schlussbestimmungen

Art. 13 Rechtsmittel

- ¹ Gegen die gestützt auf dieses Reglement erlassenen Entscheide des Marktchefs oder der Marktchefin respektive der Stellvertretung kann innert 20 Tagen beim Stadtrat Verwaltungsbeschwerde eingereicht werden. Die Beschwerde hat eine Begründung und einen Antrag zu enthalten.
- ² Der Beschwerde kommt keine aufschiebende Wirkung zu.
- ³ Gegen Entscheide des Stadtrates kann innert 20 Tagen beim Justiz- und Sicherheitsdepartement des Kantons Luzern Verwaltungsbeschwerde eingereicht werden.

Art. 14 Massnahmen

Marktteilnehmer und -teilnehmerinnen, die sich den Anordnungen des Marktchefs oder der Marktchefin respektive der Stellvertretung widersetzen, können vom Platz gewiesen werden. In schweren Fällen kann der Stadtrat dem Marktteilnehmer und der Marktteilnehmerin den Besuch des Marktes zeitweise oder gänzlich sperren.

Art. 15 Strafbestimmungen

- ¹ Widerhandlungen gegen Art. 8 Abs. 1, Art. 9 und Art. 12 Abs. 3 werden gemäss dem Übertretungsstrafgesetzes (UeStG) vom 14. September 1976 mit Busse bestraft.
- ² In leichten Fällen kann der Stadtrat eine Verwarnung aussprechen anstatt die Strafverfolgung einzuleiten.

Art. 16 Haftung

- ¹ Der Bewilligungsinhaber oder die -inhaberin haftet für Schäden, die in Ausübung der Bewilligung entstehen.
- ² Die Marktteilnehmer und die -teilnehmerinnen besuchen den Markt auf eigenes Risiko und eigene Gefahr. Die Stadt Willisau haftet nicht für Schäden, die ihnen durch Witterung, Diebstahl, Feuer, Randalieren oder anderweitige Einflüsse und Zufälle entstehen.
- ³ Die Marktteilnehmer und die -teilnehmerinnen haften für von der Stadt gemietete Marktstände selber. Sobald der Marktstand bezogen ist, lehnt die Stadt jegliche Haftung ab.

Art. 17 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt nach Annahme durch die Gemeindeversammlung und nach Genehmigung durch den Regierungsrat in Kraft. Das bisherige Marktreglement für die Stadt Willisau vom 01. Januar 2008, genehmigt durch die Gemeindeversammlung am 19. November 2007 und alle anderen mit diesem Reglement in Widerspruch stehenden Vorschriften werden aufgehoben.

Willisau, 27. April 2014

STADTRAT WILLISAU



Stadtpräsidentin
Erna Bieri-Hunkeler



Stadtschreiber
Peter Kneubühler



Genehmigung durch die Einwohnergemeindeversammlung

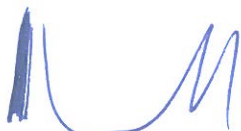
Das Marktreglement wurde an der Gemeindeversammlung vom 02. Juni 2014 durch die Stimmberechtigten der Stadt Willisau genehmigt.

Willisau, 02. Juni 2014

Stadtrat Willisau



Stadtpräsidentin
Erna Bieri-Hunkeler



Stadtschreiber
Peter Kneubühler



Stimmenzähler



Alois Buob



Thomas Tschuppert

Genehmigt durch den Regierungsrat des Kantons Luzern am mit Protokoll Nr.

Inhaltsverzeichnis

Art. 1	Grundsatz	2
Art. 2	Aufgaben der Marktkommission	2
Art. 3	Aufgaben des/der Marktchefs/Marktchefin und Stellvertretung	2
Art. 4	Marktrayon	2
Art. 5	Bewilligung	3
Art. 6	Standplätze, Marktstände, Stamm-Markthändler	3
Art. 7	Warenangebot	4
Art. 8	Ruhe und Ordnung	4
Art. 9	Standplatzgebühren, Standmieten	4
Art. 10	Masse und Gewichte	5
Art. 11	Vorschriften, Verbote	5
Art. 12	Kontakt mit Interessenverbänden	5
Art. 13	Inkrafttreten	5

Der Stadtrat Willisau erlässt gestützt auf Art. 3, Abs. 1, Art. 5, Abs. 3, Art. 6, Art. 7, Art. 11, Abs. 2 und Art. 12 Abs. 1 des Marktreglementes der Stadt Willisau vom 02. Juni 2014 folgende Marktverordnung:

Art. 1 Grundsatz

- ¹ Diese Verordnung regelt die auf dem Gemeindegebiet von Willisau stattfindenden Warenmärkte und Maschinenmärkte und ähnlichen Anlässen.

Art. 2 Aufgaben der Marktkommission

Die Marktkommission

- vertritt die Interessen der Stadt Willisau,
- sorgt in Zusammenarbeit mit dem Marktchef oder der Marktchefin und deren Stellvertretung für ein vielfältiges Angebot,
- legt die Markttag fest, welche vom Stadtrat zu genehmigen sind,
- beantragt dem Stadtrat den Marktrayon,
- stellt Anträge auf Änderungen im Marktreglement oder der vorliegenden Marktverordnung,
- ist verantwortlich für die Werbung.

Art. 3 Aufgaben des/der Marktchefs/Marktchefin und Stellvertretung

Der Marktchef oder die Marktchefin und deren Stellvertretung

- nimmt die Anmeldungen der Marktteilnehmer und –teilnehmerinnen entgegen,
- teilt die Standplätze ein, (Änderungen in der Stand- und Platzzuteilung bleiben vorbehalten)
- erteilt Bewilligungen respektive Absagen,
- organisiert und führt die Märkte durch,
- übt die Aufsicht am Markttag aus,
- kassiert die Gebühren und Mieten ein, erstellt die Abrechnungen mit dem Finanzamt und dem Schweizerischen Marktverband, Sektion Zentralschweiz
- erstellt nachträgliche Fakturierungen gemäss Art. 11, Abs. 3 des Marktreglements,
- erteilt Auskünfte, die den Warenmarkt betreffen,
- erstellt jeweils einen Jahresbericht,
- kontrolliert die Einhaltung der eidgenössischen, kantonalen und kommunalen Vorschriften.

Art. 4 Marktrayon

- ¹ Der Stadtrat bestimmt auf Antrag der Marktkommission die räumliche Abgrenzung des Marktrayons.
- ² Die Zufahrt vom Untertor in die Spittelgasse muss nach Vorschrift der Feuerwehr frei bleiben. In den Seitengassen dürfen keine Marktstände aufgestellt werden.

Art. 5 Bewilligung

- ¹ Das Gesuch um Erteilung einer Bewilligung (Anmeldung für einen Standplatz, mit oder ohne Marktstand der Stadt), ist bis spätestens 30 Tage vor dem Markt schriftlich an den Marktchef oder die Marktchefin respektive die Stellvertretung einzureichen. Das Gesuch hat die Verkaufsartikel, die Platzbeanspruchung in Laufmetern oder die Anzahl der benötigten Marktstände der Stadt Willisau zu beinhalten. Eine Abmeldung hat bis spätestens fünf Tage vor dem entsprechenden Markt an den Marktchef oder die Marktchefin respektive die Stellvertretung oder an die Stadtverwaltung zu erfolgen.
- ² Mitglieder des Schweizerischen Marktverbandes haben die offiziellen Anmeldeformulare zu verwenden. Andere Marktteilnehmer und -teilnehmerinnen haben sich sonst wie schriftlich anzumelden. Der Anmeldung ist das Rückantwortporto beizulegen.
- ³ Ein Gesuch um Teilnahme an allen Waren- und Maschinenmärkten pro Jahr kann bereits zum Zeitpunkt des ersten Gesuches erfolgen; dieses ist aber nur für das laufende Jahr gültig.
- ⁴ Der Marktchef oder die Marktchefin respektive die Stellvertretung ist nicht verpflichtet, Markthändlern, die den Markt ohne schriftliche Bewilligung besuchen, einen Stand oder Platz zuzuweisen. Der Marktchef oder die Marktchefin respektive die Stellvertretung entscheidet über die Zulassung eines Markthändlers zum jeweiligen Markt.

Art. 6 Standplätze, Marktstände, Stamm-Markthändler

- ¹ Der Werkdienst der Stadt Willisau stellt die Marktstände der Stadt nach den Weisungen des Marktchefs oder der Marktchefin respektive der Stellvertretung auf und räumt sie auch wieder ab.
- ² Über das Aufstellen von Verkaufsständen oder ähnlichen Einrichtungen anstelle von Marktständen der Stadt entscheidet der Marktchef oder die Marktchefin respektive die Stellvertretung.
- ³ Die Besitzer oder Mieter von Häusern im Marktrayon haben kein Vorrecht auf einen Standplatz vor ihrem Haus. Nach Möglichkeit werden diese Wünsche jedoch berücksichtigt. Die Marktstände sind nach Möglichkeit so zu platzieren, dass für die Zugänge zu den Geschäften und Gasthäusern ein Zugang von mindestens 1.20 m (Kinderwagen/Rollstuhl) gewährleistet ist. In jedem Fall sind mindestens 2.50 m ab Hausfassade bis Rückwand Marktstand freizuhalten.
- ⁴ Nach dem Aufstellen der Markt- und Verkaufsstände oder ähnlichen Einrichtungen haben die Marktteilnehmer und -teilnehmerinnen die Autos ausserhalb des Marktrayons zu parkieren.
- ⁵ Über die zugewiesenen Standplätze, die am Markttag bis 08.00 Uhr nicht bezogen sind, verfügt der Marktchef oder die Marktchefin respektive die Stellvertretung anderweitig.
- ⁶ Zugewiesene Marktstände und Standplätze dürfen ohne Bewilligung des Marktchefs oder der Marktchefin respektive der Stellvertretung weder ausgetauscht noch abgetreten werden. Das Aufstellen von Kisten, Gestellen, usw. vor den Marktständen ist nicht gestattet.
- ⁷ Jeder Marktteilnehmer und jede Marktteilnehmerin und ortsansässige Händler haben am Monatsmarkt an ihrem Verkaufsstand an gut sichtbarer Stelle ein Schild mit vollständigem Namen und Wohnort anzubringen.

- ⁸ Stamm-Markthändler sind Marktfahrer, die mindestens 5 Monatsmärkte im Jahr in Willisau besuchen. Diese haben, wenn immer möglich, Anrecht, an den von ihnen besuchten Märkten ihren gewohnten Standplatz belegen zu können.

Art. 7 Warenangebot

Die Stand- und Platzmieter sind verpflichtet, nur die angemeldeten und durch den Marktchef oder die Marktchefin respektive die Stellvertretung bewilligten Warengattungen zum Verkauf anzubieten.

Art. 8 Ruhe und Ordnung

- ¹ Überlautes Ausrufen, zudringliche Aufforderungen zum Kauf, Anhalten der Marktbesucher sowie der zirkulierende Strassenverkauf sind untersagt.
- ² Das überlaute Anpreisen von Waren mittels Lautsprecheranlagen sowie überlautes Abspielen von Musik und die Verwendung von Verstärkeranlagen, Lautsprechern, Megaphonen und dergleichen sind verboten.
- ³ Der Marktteilnehmer oder die Marktteilnehmerin haben in der unmittelbaren Umgebung des Verkaufsplatzes für Ordnung zu sorgen.
- ⁴ Der Marktteilnehmer oder die Marktteilnehmerin haben ihren Abfall auf eigene Kosten zu entsorgen.

Art. 9 Standplatzgebühren, Standmieten

- ¹ Die Mietgebühr eines Platzes oder/und Standes versteht sich pro Markttag. Sie wird am Markttag vom Marktchef oder der Marktchefin oder deren Stellvertretung eingezogen.
- ² Die Stadt Willisau kann für die Marktwerbung eine zusätzliche Gebühr erheben.
- ³ Für die Standplatzgebühr und Standmiete wird ein besonderer Gebührentarif erlassen. Die Gebühren werden vom Stadtrat festgelegt.
- ⁴ Zusätzlich zu den obgenannten Gebühren wird pro Marktteilnehmer oder Marktteilnehmerin der "Werbe-Fünfliber" des Schweizerischen Marktverbandes eingezogen. Von den Einnahmen des "Werbe-Fünflibers" werden Fr. 3.-- pro Marktteilnehmer oder Marktteilnehmerin an den Schweizerischen Marktverband überwiesen.

Art. 10 Masse und Gewichte

- ¹ Abgepackte Waren sind mit Inhalts-, Gewichts- und Preisanschrift zu deklarieren. (Verordnung über das Abmessen und die Mengendecklaration von Waren in Handel und Verkehr vom 08. Juni 1998)

Art. 11 Vorschriften, Verbote

- ¹ Die gesundheits- und lebensmittelpolizeilichen Vorschriften von Bund und Kanton sind für den Verkauf von Fleischwaren, Lebens- und Genussmittel verbindlich.
- ² Der Verkauf oder die Anpreisung unsittlicher Schriften, Bilder usw. sowie Videokassetten unzüchtigen oder brutalen Inhaltes ist verboten.

Art. 12 Kontakt mit Interessenverbänden

Der Marktchef oder die Marktchefin und die Stellvertretung pflegen den Kontakt zu den Interessenverbänden.

Art. 13 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt per 01. Juli 2014 in Kraft.

Willisau, 27. April 2014

STADTRAT WILLISAU

Stadtpräsidentin
Erna Bieri-Hunkeler



Stadtschreiber
Peter Kneubühler